

Geschäftsordnung der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung (beschlossen vom Plenum der Plattform am 2.05.2010 in Berlin)

Artikel 1: Zielsetzung der Plattform

Die Plattform Zivile Konfliktbearbeitung ist ein offenes Netzwerk von Organisationen, Einrichtungen und Einzelpersonen in Deutschland, die die Charta der Plattform gezeichnet haben und sich als Teil einer internationalen Gemeinschaft zivilgesellschaftlicher Akteure verstehen. Sie ist ein gemeinsames Projekt von Mitgliedern u. a. aus der Friedensarbeit, der Menschenrechtsarbeit, der humanitären Hilfe, der Mediation und der Entwicklungszusammenarbeit sowie der darauf bezogenen Wissenschaft. Selbstverständnis und Ziele der Plattform sind in ihrer „Charta Plattform Zivile Konfliktbearbeitung“ vom 9. November 1998 niedergelegt.

Artikel 2 Aufgaben

Die Plattform Zivile Konfliktbearbeitung nimmt zur Realisierung ihrer Ziele vorrangig folgende Aufgaben wahr:

2.1 die wechselseitige Vernetzung der Mitglieder der Plattform zu fördern, u. a. durch Zusammenarbeit nach innen und außen sowie durch gegenseitige fachliche Beratung und Unterstützung (Vernetzungsfunktion),

2.2 in gesellschaftlichen und politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen für die zivile Konfliktbearbeitung und ihren Vorrang, eine Stärkung ihrer Potenziale sowie ihre Ausstattung mit Ressourcen einzutreten sowie die Verankerung der zivilen Konfliktbearbeitung in politischen Programmen und Handlungsfeldern zu fördern (Advocacy-Funktion einschließlich Lobbying).

Darüber hinaus bemüht sich die Plattform um die Erfüllung der weiteren in der Charta genannten Aufgaben.

Artikel 3: Mitgliedschaft

3.1 Die Plattform Zivile Konfliktbearbeitung ist offen für Mitglieder, die sich für die Durchsetzung und Weiterentwicklung der zivilen Konfliktbearbeitung im Sinne der Präambel der Charta einsetzen. Die Mitglieder beteiligen sich aktiv an den Sitzungen des Plenums, an Arbeits- und Projektgruppen.

3.2 Mitglieder der Plattform

3.2.1 Ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht im Plenum können sein

- a) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Organisationen oder Einrichtungen,
- b) von rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Organisationen oder Einrichtungen mandatierte Personen, wenn diese Organisationen oder Einrichtungen nicht selbst Mitglied werden können,
- c) natürliche Personen.

3.2.2 Fördernde Mitglieder mit beratender Stimme im Plenum

- a) Vertreter und Vertreterinnen von rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Organisationen oder Einrichtungen,

- b) von rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Organisationen oder Einrichtungen mandatierte Personen, wenn diese nicht selbst Mitglied werden können,
- c) natürliche Personen.

3.3 Einem Mitglied kann durch Beschluss des Plenums die Mitgliedschaft entzogen werden, wenn es den Zielen der Plattform zuwiderhandelt.

3.4 Die Mitglieder zahlen Beiträge zur Finanzierung der Arbeit der Plattform an den „Verein Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V.

Artikel 4: Arbeitsstruktur

Die Arbeitsstruktur der Plattform besteht aus

1. dem Plenum
2. dem Rat der Sprecher/innen
3. den Arbeits- und Projekt-Gruppen, Bündnissen und Initiativen
4. der Geschäftsführung
5. dem Verein Zivile Konfliktbearbeitung e.V.

Artikel 5: Plenum

5.1 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme im Plenum.

5.2 Das Plenum

- a) beschließt die Grundsätze und Ziele der Arbeit der Plattform,
- b) beschließt die jährliche Programm- und Finanzplanung einschließlich der Höhe der Mitgliedsbeiträge an den „Verein Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V.,
- c) bestätigt die Arbeits- und Projektgruppen, ermutigt und unterstützt diese sowie die Bündnisse und Initiativen,
- d) nimmt die Berichte des Rates der Sprecher/innen und der Arbeits- und Projektgruppen sowie von Bündnissen und Initiativen entgegen,
- e) entlastet den Rat der Sprecher/innen,
- f) nimmt den Bericht des „Verein Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V. und des/der Rechnungsprüfer/in/nen des „Verein Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V. entgegen,
- g) wählt den Rat der Sprecher/innen bestehend aus fünf ordentlichen Mitgliedern, davon bis zu zwei gleichberechtigte Sprecher/innen als Vorsitz der Plattform in geheimer Abstimmung, die weiteren Sprecher/innen in einem hiervon getrennten Wahlgang. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre,
- h) kann eine Findungskommission für die Wahl des Rates der Sprecher/innen einrichten,
- i) bestätigt auf Vorschlag des Sprecher/innen-Rates eine/n Geschäftsführer/in zur Anstellung für eine bestimmte Dauer durch den „Verein Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V. Kann eine Bestätigung nicht rechtzeitig stattfinden, bestellt der Sprecher/innen-Rat eine/n kommissarische/n Geschäftsführer/in. Die Bestellung ist vom Plenum nachträglich zu bestätigen,
- j) wählt mindestens drei und höchstens sieben Personen aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung als Mitglieder des „Verein Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V.. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.,
- k) wählt mindestens eine/n Rechnungsprüfer/in für den „Verein Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V.,
- l) entscheidet über die Änderung der Geschäftsordnung.

5.3 Einberufung und Beschlussfassung

- a) Das Plenum tagt mindestens einmal jährlich.
- b) Die Einladung zum Plenum erfolgt durch den Rat der Sprecher/innen unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungen sollen mindestens sechs Wochen vor der Sitzung zugestellt werden.
- c) Das Plenum ist mit einem Sechstel aller Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigte dürfen außer ihrer eigenen Stimme nur die einer/s weiteren Stimmberechtigten führen, die der Geschäftsstelle vor Beginn des Plenums schriftlich oder elektronisch mitzuteilen ist.
- d) Auf schriftlichen Wunsch von einem Sechstel der Mitglieder beruft der Rat der Sprecher/innen ein außerordentliches Plenum binnen einer Frist von vier Wochen ein.
- e) Ist ein Konsens nicht möglich, wird eine Abstimmung durchgeführt. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- f) Die Mitglieder können auf Beschluss des Rates der Sprecher/innen oder auf Antrag von einem Sechstel aller stimmberechtigten Mitglieder auch schriftlich abstimmen. Der zur Abstimmung zu stellende Antrag muss dem Inhalt nach bestimmt sein. Über den Antrag entscheiden die Mitglieder mindestens binnen zwei Wochen ab Zugang. Die Stimmen werden durch zwei Personen aus dem Rat der Sprecher/innen ausgezählt. Ein Beschluss ist gefasst, wenn mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen „Ja“-Stimmen sind. Das Ergebnis ist den Mitgliedern brieflich, per Fax oder E-Mail mitzuteilen. Die Abstimmungsdokumente sind bei dem nächsten ordentlichen Plenum vorzulegen. Sie sind zusammen mit einem Protokoll über die Abstimmung zu archivieren.
- g) Über jede Sitzung des Plenums ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die vom Plenum gefassten Beschlüsse enthält. Es ist von der Protokoll führenden Person und der Person zu unterzeichnen, die die Sitzung moderiert.

Artikel 6: Rat der Sprecher/innen

6.1 Der Rat der Sprecher/innen besteht aus

- a) den vom Plenum für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählten Personen. Der Rat der Sprecher/innen soll unterschiedliche Handlungsfelder der Plattform und ein ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter repräsentieren. Das Plenum kann den Rat der Sprecher/innen jederzeit abwählen. Er amtiert bis zur Wahl eines neuen Rates der Sprecher/innen. Scheidet während der Amtsperiode ein gewähltes Mitglied des Rates der Sprecher/innen aus, kann das Plenum es durch Nachwahl ergänzen,
- b) je einer/m Vertreter/in von Arbeits- und Projektgruppen für die Dauer seiner/ihrer Vertretung mit beratender Stimme, es sei denn, sie sind schon in den Sprecher/innen-Rat gewählt worden,
- c) einer/m Vertreter/in des Vereines „Zivile Konfliktbearbeitung e.V.“ für die Dauer seiner/ihrer Mitgliedschaft mit beratender Stimme, es sei denn, er/sie ist schon in den Sprecher/innen-Rat gewählt worden.

6.2 Der Rat der Sprecher/innen

- a) verantwortet die Arbeit der Plattform zwischen den Sitzungen des Plenums und bemüht sich um die Vernetzung der Arbeit auf den Handlungsfeldern zwischen den Plena,
- b) unterstützt Initiativen der Mitglieder und die Tätigkeit der Arbeits- und Projektgruppen,
- c) beschließt über die Einrichtung von Projektgruppen zwischen den Sitzungen des Plenums,

- d) initiiert die Programm- und Finanzplanung und stellt sicher, dass die vom Plenum beschlossene Programm- und Finanzplanung umgesetzt wird,
- e) entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) schlägt dem Plenum Kriterien zur Befreiung von Beitragszahlungen von Mitgliedern vor.
- g) vertritt die Plattform nach außen,
- h) schlägt dem Plenum einen Kandidaten/ eine Kandidatin vor, die als Geschäftsführer/in zur Anstellung durch den Verein „Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V. bestätigt werden soll,
- i) arbeitet eng mit dem „Verein Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V. zusammen.

6.3 Beschlussfassung

- a) Der Rat der Sprecher/innen ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Zwei Drittel der Mitglieder können eine außerordentliche Sitzung des Rates verlangen. Diese ist binnen vier Wochen von den Sprecher/innen einzuberufen.
- b) Die Plattform lebt davon, dass die Vielfalt der Meinungen und Kompetenzen ihrer Mitglieder zum Tragen kommen, darum werden Entscheidungen im Regelfall im Konsens getroffen.
- c) Ist ein Konsens nicht möglich, findet eine Abstimmung statt. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- d) Die Sitzungen des Rates der Sprecher/innen sind grundsätzlich für die Mitglieder der Plattform öffentlich. Die Termine und Agenden der Sitzungen werden rechtzeitig allen Mitgliedern mitgeteilt.
- e) Über jede Sitzung des Rates der Sprecher/innen ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist von der Protokoll führenden Person und der Person zu unterzeichnen, die die Sitzung moderiert. Die Protokolle können von Mitgliedern der Plattform bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Artikel 7: Geschäftsstelle

7.1 Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.

7.2 Der Geschäftsführerin/ Dem Geschäftsführer obliegt die operative Geschäftsführung der Plattform. Zusammen mit dem Rat der Sprecher/innen nimmt sie/er die Außenvertretung der Plattform wahr. Sie/Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe der Plattform teil.

7.3 Die Geschäftsführung koordiniert die Arbeit der Initiativen, Arbeits- und Projektgruppen und der übrigen Arbeitsstruktur der Plattform. Die Geschäftsführung trägt dafür Sorge, dass die Arbeit zwischen den Plena allen Mitgliedern transparent wird und neue Initiativen der Mitglieder in die Arbeitsplanung des Plenums einfließen können.

Artikel 8: Arbeits- und Projektgruppen, Bündnisse und Initiativen

8.1 Arbeits-, Projektgruppen

Arbeits-, Projektgruppen, Bündnisse und Initiativen sind die Foren, in die sich die Mitglieder aktiv einbringen. Sie organisieren sich selbst.

8.2 Die Arbeitsgruppen setzen das vom Plenum beschlossene Programm um. Sie werden in der Regel für die Dauer von zwei Jahren bestätigt.

8.3 Projektgruppen können von Mitgliedern der Plattform für Vorhaben gebildet werden, die in kürzerer Frist als in zwei Jahren abgeschlossen werden können.

8.4 a) Alle Mitglieder der Plattform können Arbeits-, Projektgruppen, Bündnisse und Initiativen bilden. Diese können für Nichtmitglieder geöffnet werden. Die Arbeits-, Projektgruppen, Bündnisse und Initiativen bestimmen eine/n VertreterIn aus ihrer Mitte. Diese/r hält den Kontakt zum Rat der SprecherInnen. In Kenntnis des Rates der SprecherInnen treten die Arbeits-, Projektgruppen, Bündnisse und Initiativen zu den von ihnen jeweils verantworteten Themen nach außen auf. Die Arbeits-, Projektgruppen, Bündnisse und Initiativen berichten jährlich im Plenum über ihre Arbeit.

b) Die Sitzungen der Arbeits- und Projektgruppen sind für die Mitglieder der Plattform öffentlich. Der Inhalt der Sitzungen wird protokolliert. Die Protokolle enthalten mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder und die gefassten Beschlüsse. Die Protokolle sind allen Mitgliedern der Plattform zugänglich.

Artikel 9: Erklärungen

Erklärungen können abgegeben werden durch

9.1 das Plenum für die Plattform,

9.2 Arbeits- und Projektgruppen im eigenen Namen zu den von ihnen verantworteten Themenbereichen, gekennzeichnet als Erklärung der jeweiligen Arbeits- oder Projektgruppe,

9.3 den Rat der Sprecher/innen für die Plattform bei wichtigen aktuellen Anlässen, möglichst unter Beteiligung der Mitglieder. Die Erklärung ist in jedem Falle nachträglich den Mitgliedern bekannt zu machen.

Artikel 10: Finanzen

Die Einnahmen der Plattform setzen sich zusammen aus Beiträgen der Mitglieder, Zuwendungen von Mitgliedern und Sponsoren und Spenden. Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge an den „Verein Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V. Die Mittel der Plattform dürfen nur für die in dieser Geschäftsordnung genannten Zwecke verwendet werden. Der/Die vom Plenum gewählte/n Rechnungsprüfer/in/nen nimmt/nehmen die Rechnungsprüfung des „Vereins Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V. vor und erstattet dem Plenum hierüber einen Bericht. Für einzelne Projekte und Maßnahmen können Mitglieder der Plattform Mittel einwerben, die vom Verein verwaltet werden.

Artikel 11: „Verein Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V.

Die Arbeit der Plattform Zivile Konfliktbearbeitung wird von ihrem Rechtsträger, dem „Verein Zivile Konfliktbearbeitung“ e.V., unterstützt.



Artikel 12: Änderung der Geschäftsordnung und Auflösung der Plattform

Über die Änderung der Geschäftsordnung entscheidet das Plenum mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung müssen sechs Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden. Über die Auflösung der Plattform entscheidet das Plenum mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung muss acht Wochen vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch mitgeteilt werden.